



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. Februar 1965

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 65	Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem .....	83

### Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

Vom 25. Februar 1965

	Seite		Seite
Präambel	84	<b>Fünfter Teil</b>	
<b>Erster Teil</b>		<b>Einrichtungen der Berufsbildung</b>	98
<b>Grundsätze und Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und gesellschaftliche Erziehungsfaktoren</b>	86	1. Abschnitt: Berufsausbildung	96
<b>Zweiter Teil</b>		2. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung der Werktätigen	97
<b>Schulpflicht – Schulgeldfreiheit</b>	88	3. Abschnitt: Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung und ihre Aus- und Weiterbildung	98
<b>Dritter Teil</b>		<b>Sechster Teil</b>	
<b>Kinderkrippen und Kindergärten</b>	88	<b>Fachschulen, Universitäten und Hochschulen</b>	98
1. Abschnitt: Kinderkrippen	88	1. Abschnitt: Ingenieur- und Fachschulen	98
2. Abschnitt: Kindergärten, Spiel- und Lernnachmittage	89	2. Abschnitt: Künstlerische Fachschulen	100
<b>Vierter Teil</b>		3. Abschnitt: Fachschullehrer	100
<b>Allgemeinbildende Schulen</b>	89	4. Abschnitt: Universitäten und Hochschulen	100
1. Abschnitt: Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule	89	5. Abschnitt: Künstlerische Hochschulen	102
2. Abschnitt: Spezialschulen und Spezialklassen	92	6. Abschnitt: Hochschullehrer	103
3. Abschnitt: Sonderschulen	92	7. Abschnitt: Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen	103
4. Abschnitt: Jugendhilfe und ihre Einrichtungen	93	<b>Siebenter Teil</b>	
5. Abschnitt: Zur Hochschulreife führende Bildungseinrichtungen	93	<b>Kulturelle Einrichtungen</b>	104
6. Abschnitt: Lehrpläne, Lehrbücher, Unterrichtsmittel, Unterrichtsmethoden	94	<b>Achter Teil</b>	
7. Abschnitt: Lehrer und Erzieher	94	<b>Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems</b>	104
8. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher	94	1. Abschnitt: Leitung durch den Ministerrat und seine Organe	104
9. Abschnitt: Aufgaben der pädagogischen Wissenschaft	96	2. Abschnitt: Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe	105
10. Abschnitt: Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden	96	<b>Neunter Teil</b>	
		<b>Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für das einheitliche sozialistische Bildungssystem</b>	105
		<b>Zehnter Teil</b>	
		<b>Schlußbestimmungen</b>	106



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Januar 1966

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 65	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik .....	1
20. 12. 65	Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	19

**Familiengesetzbuch  
der Deutschen Demokratischen Republik.  
Vom 20. Dezember 1965\*)**

Inhaltsverzeichnis		Seite
Präambel		
Erster Teil	Grundsätze	§§ 1- 4 2
Zweiter Teil	Die Ehe	
Erstes Kapitel	Eheschließung und Familiengemeinschaft	§§ 5- 22 3
Erster Abschnitt	Die Eheschließung	§§ 5- 8 3
Zweiter Abschnitt	Die eheliche Gemeinschaft	§§ 9- 16 3
Dritter Abschnitt	Unterhalt bei bestehender Ehe	§§ 17- 22 4
Zweites Kapitel	Die Beendigung der Ehe	§§ 23- 41 5
Erster Abschnitt	Scheidung der Ehe	§§ 24- 34 5
Zweiter Abschnitt	Feststellung der Nichtigkeit der Ehe	§§ 35- 36 7
Dritter Abschnitt	Beendigung der Ehe durch Todeserklärung	§§ 37- 38 7
Vierter Abschnitt	Beendigung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft	§§ 39- 41 7
Dritter Teil	Eltern und Kinder	
Erstes Kapitel	Die elterliche Erziehung	§§ 42- 53 8
Zweites Kapitel	Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, Familienname des Kindes	§§ 54- 65 10
Erster Abschnitt	Feststellung der Vaterschaft	§§ 54- 60 10
Zweiter Abschnitt	Anfechtung der Vaterschaft	§§ 61- 63 11
Dritter Abschnitt	Familienname des Kindes	§§ 64- 65 12
Drittes Kapitel	Annahme an Kindes Statt	§§ 66- 78 12
Vierter Teil	Verwandtschaftliche Beziehungen	
Erstes Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	§§ 79- 80 14
Zweites Kapitel	Unterhalt zwischen Verwandten	§§ 81- 87 14
Fünfter Teil	Vormundschaft und Pflegschaft	
Erstes Kapitel	Vormundschaft über Minderjährige	§§ 88- 97 15
Zweites Kapitel	Vormundschaft über Volljährige	§§ 98-103 16
Drittes Kapitel	Pflegschaft	§§ 104-107 17
Sechster Teil	Verjährungsbestimmungen	§§ 108-110 17

\*) §§ 14 und 52 neugefaßt durch § 12 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 19. 6. 1975  
(GBl. I S. 517)

**Einführungsgesetz  
zum Familiengesetzbuch  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 20. Dezember 1965**

**I.**

**Übergangsbestimmungen**

**§ 1**

**Inkrafttreten des Familiengesetzbuches**

Das Familiengesetzbuch tritt am 1. April 1966 in Kraft.

**§ 2**

**Geltungsbereich des Familiengesetzbuches**

Die Bestimmungen des Familiengesetzbuches gelten für alle bei seinem Inkrafttreten bestehenden familienrechtlichen Verhältnisse, soweit in den §§ 3 bis 8 dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

**§ 3**

**Änderung des Familiennamens  
(aufgehoben)**

**Vermögensregelung bei bestehender Ehe**

**§ 4**

Mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches wird auch das vor diesem Zeitpunkt erworbene Vermögen der Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Familiengesetzbuch erfüllt sind. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind gemäß § 14 Familiengesetzbuch zulässig.

**§ 5**

Die Berechnung des Ausgleiches gemäß § 40 Familiengesetzbuch erfolgt vom Zeitpunkt der Eheschließung an.

**§ 6**

**Vermögensausgleich bei beendeter Ehe**

(1) Wurde eine Ehe vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches beendet, eine Auseinandersetzung über die Vermögensansprüche der Ehegatten gegeneinander aber noch nicht durchgeführt, so finden nicht die Bestimmungen des Familiengesetzbuches, sondern die aus der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung von Mann und Frau unmittelbar abgeleiteten Grundsätze über den Ausgleichsanspruch der Frau Anwendung. Dieser

Anspruch kann jedoch nach dem 31. März 1967 nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Wurde in diesen Fällen eine Auseinandersetzung über den Hausrat noch nicht durchgeführt, findet § 39 Familiengesetzbuch entsprechende Anwendung.

**§ 7**

**Unterhalt**

(1) Die Abänderung von Unterhaltsurteilen oder Unterhaltsvereinbarungen, die bei Inkrafttreten des Familiengesetzbuches bestanden, kann im Wege der Klage verlangt werden, wenn der Anspruch nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches nicht besteht oder wesentlich höher oder niedriger ist als nach dem bisherigen Recht. Der § 22 Familiengesetzbuch findet entsprechende Anwendung.

(2) Von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinem geschiedenen Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1956 rechtskräftig festgestellt oder vertraglich übernommen wurden, kann der Verpflichtete ganz oder teilweise nur befreit werden, wenn die weitere Unterhaltszahlung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten mit den Prinzipien des sozialistischen Familienrechts unvereinbar ist. Die Befreiung kann ab Klageerhebung ausgesprochen werden.

(3) Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 Familiengesetzbuch findet auch auf Rückstände Anwendung, die eine vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches liegende Zeit betreffen, sofern der Unterhaltsberechtigte nicht bis zum 30. September 1966 Klage auf Zahlung erhebt.

**§ 8**

**Wirkungen bisheriger Vaterschaftsfeststellungen  
und Unterhaltsverpflichtungen**

(1) Hat vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches ein Mann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt oder ist er durch Urteil, gerichtlichen Vergleich oder eine sonstige vollstreckbare Urkunde zur Leistung von Unterhalt an ein Kind verpflichtet worden, mit dessen Mutter er nicht verheiratet war, so hat dies die Wirkung einer Vaterschaftsfeststellung gemäß § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 oder § 57 Familiengesetzbuch.

(2) Wurde vor Inkrafttreten des Familiengesetzbuches die Unterhaltsklage eines Kindes mit der Begründung rechtskräftig abgewiesen, daß der verklagte Mann nicht als Vater des Kindes gelte, kann die Feststellung der Vaterschaft dieses Mannes nicht verlangt werden.



1974

Berlin, den 10. Mai 1974

Teil II Nr. 15

Tag

Inhalt

Seite

25. 4. 74

Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer von Unterhaltszahlungen .....

281

### Vereinbarung

#### zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer von Unterhaltszahlungen

Entsprechend Abschnitt II Ziffer 11 des Zusatzprotokolls zu Artikel 7 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sind beide Seiten übereingekommen, folgende Teilregelungen zu treffen:

#### Artikel 1

Vom 1. Juni 1974 an werden unter Beachtung der Gegenseitigkeit die nachfolgend genannten Zahlungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland und aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik zwischen Verpflichteten und Berechtigten in beiden Staaten zum Transfer zugelassen:

1. Unterhaltszahlungen zur Erfüllung familienrechtlich begründeter Verpflichtungen.
2. Schadenersatzzahlungen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Personenschäden unmittelbar an die Verletzten beziehungsweise deren Hinterbliebene zu leisten sind und die nicht bereits auf Grund anderer geltender Vereinbarungen abgewickelt werden. Das gilt für Sachschäden entsprechend.

Der Transfer wird in voller Höhe der laufenden Verpflichtungen und der aufgelaufenen Guthaben zugelassen.

Laufende Zahlungen werden auf Veranlassung des Verpflichteten, Zahlungen aus Guthaben werden an den Kontoinhaber auf dessen Veranlassung vorgenommen.

#### Artikel 2

Der aus dem Transfer entstehende Aktivsaldo ist frei verfügbar.

#### Artikel 3

(1) Die Zahlungen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, werden ausschließlich über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und über die Deutsche Bundesbank im Verrechnungswege abgewickelt.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Bundesbank regeln die technische Durchführung des in dieser Vereinbarung festgelegten Transfers.\*)

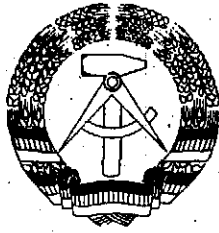
#### Artikel 4

Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

#### Artikel 5

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.

\*) Vgl. die entsprechende Bankvereinbarung vom 25. 4. 1974 (BGBl. II S. 626)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Januar 1966

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 65	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik .....	1

### Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 20. Dezember 1965

Inhaltsverzeichnis		Seite
Präambel		
Erster Teil	Grundsätze	§§ 1- 4 2
Zweiter Teil	Die Ehe	
Erstes Kapitel	Eheschließung und Familiengemeinschaft	§§ 5- 22 3
Erster Abschnitt	Die Eheschließung	§§ 5- 8 3
Zweiter Abschnitt	Die eheliche Gemeinschaft	§§ 9- 16 3
Dritter Abschnitt	Unterhalt bei bestehender Ehe	§§ 17- 22 4
Zweites Kapitel	Die Beendigung der Ehe	§§ 23- 41 5
Erster Abschnitt	Scheidung der Ehe	§§ 24- 34 5
Zweiter Abschnitt	Feststellung der Nichtigkeit der Ehe	§§ 35- 36 7
Dritter Abschnitt	Beendigung der Ehe durch Todeserklärung	§§ 37- 38 7
Vierter Abschnitt	Beendigung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft	§§ 39- 41 7
Dritter Teil	Eltern und Kinder	
Erstes Kapitel	Die elterliche Erziehung	§§ 42- 53 8
Zweites Kapitel	Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, Familienname des Kindes	§§ 54- 65 10
Erster Abschnitt	Feststellung der Vaterschaft	§§ 54- 60 10
Zweiter Abschnitt	Anfechtung der Vaterschaft	§§ 61- 63 11
Dritter Abschnitt	Familienname des Kindes	§§ 64- 65 12
Drittes Kapitel	Annahme an Kindes Statt	§§ 66- 78 12
Vierter Teil	Verwandtschaftliche Beziehungen	
Erstes Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	§§ 79- 80 14
Zweites Kapitel	Unterhalt zwischen Verwandten	§§ 81- 87 14
Fünfter Teil	Vormundschaft und Pflegschaft	
Erstes Kapitel	Vormundschaft über Minderjährige	§§ 88- 97 15
Zweites Kapitel	Vormundschaft über Volljährige	§§ 98-103 16
Drittes Kapitel	Pflegschaft	§§ 104-107 17
Sechster Teil	Verjährungsbestimmungen	§§ 108-110 17

**Gesetz**  
**über die Anwendung des Rechts**  
**auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen**  
**sowie auf internationale Wirtschaftsverträge**

— Rechtsanwendungsgesetz —

vom 5. Dezember 1975

(Auszug)

§ 1

**Grundsatz**

Die gesetzliche Regelung über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Sie dient der ordnungsgemäßen Gestaltung dieser Rechtsbeziehungen mit internationalem Charakter und sichert die verfassungsmäßig garantierten Rechte der beteiligten Staatsbürger und Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz bestimmt, welches Recht auf Verhältnisse des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts mit internationalem Charakter sowie auf Rechtsverhältnisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs anzuwenden ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen etwas anderes festgelegt ist.

§ 3

**Verweisung**

Wird durch das Recht eines anderen Staates, auf das die Bestimmungen dieses Gesetzes verweisen, auf das Recht der Deutschen Demokratischen Republik zurückverwiesen, so ist dieses anzuwenden.

§ 4

**Nichtanwendung des Rechts anderer Staaten**

Gesetze und andere Rechtsvorschriften eines anderen Staates werden nicht angewandt, soweit ihre Anwendung mit den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar ist. In diesem Falle sind die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 5

**Rechtsanwendung bei Staatenlosen oder Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft**

Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Staatsbürgerschaft für das anzuwendende Recht maßgeblich, so ist

- a) bei Staatenlosen das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zu der maßgeblichen Zeit gehabt haben;
- b) bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, wenn sie zugleich auch Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden;
- c) bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht zugleich auch Staatsbürger der Deutschen Demo-

kratischen Republik sind, das Recht des Staates anzuwenden, zu dem die engere Beziehung besteht.

[...]

§ 18

**Eheschließung**

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Recht des Staates, dessen Bürger er ist. Eheschließungen zwischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern eines anderen Staates bedürfen der Zustimmung der für das Personenstandswesen zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, auch wenn die Ehen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen werden.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das am Ort der Eheschließung gilt.

(3) Wird eine Ehe außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen, so ist die Form auch eingehalten, wenn die Formerfordernisse nach dem Recht des Staates erfüllt sind, dessen Bürger einer der Eheschließenden ist.

§ 19

**Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten**

Die persönlichen Beziehungen, die Unterhaltsansprüche und die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger die Ehegatten sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 20

**Beendigung der Ehe**

(1) Die Scheidung einer Ehe regelt sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung sind. Sind die Ehegatten Bürger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

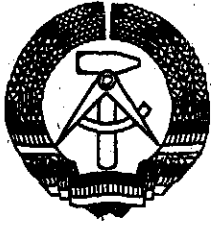
(2) Wird nach Abs. 1 auf das Recht eines Staates verwiesen, das eine Beendigung der Ehe durch Scheidung nicht oder nur als Ausnahme zuläßt, ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(3) Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe richtet sich nach dem Recht des Staates, das gemäß § 18 für die Eheschließung maßgeblich ist.

§ 21

**Abstammung des Kindes**

Die Abstammung eines Kindes sowie die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

433

1979

Berlin, den 27. Dezember 1979

Teil I Nr. 44

**Verordnung**  
**über die Sicherung einer festen Ordnung an den**  
**allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen**

– Schulordnung –

vom 29. November 1979

Die Verwirklichung der Aufgaben, die im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) für die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind, erfordert an allen Schulen eine feste Ordnung, die sich als Ergebnis einer zielstrebigsten Arbeit entwickelt und diese fördert.

Grundlegende Bedingungen für die Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Schuljugend und für die Sicherung hoher Leistungen in der Schule sind die planmäßige und kontinuierliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, das einheitliche politische und pädagogische Handeln des Pädagogenkollektivs und die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs. Das verlangt die zielgerichtete Leitung der Schule durch den Direktor bei umfassender Mitwirkung der Lehrer, Erzieher sowie der an der Bildung und Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte auf der Grundlage exakt festgelegter Pflichten, Rechte und Befugnisse.

Die Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher und Leiter mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, mit den Eltern, den Elternbeiräten und Elternaktiven, mit den volkseigenen Kombinat- und deren Kombinatbetrieben, anderen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie mit den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung von Ordnung, Planmäßigkeit und Kontinuität in der Arbeit der Schule.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend Oberschule genannt) und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) sowie für die Sonder- und Spezialschulen.



# GESETZBLATT

309

## der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 30. November 1983

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
27.10.83	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe .....	309

### Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe

vom 27. Oktober 1983

Bei der Anwendung der §§ 13, 14 und 39 des Familiengesetzbuches haben sich in der gerichtlichen Praxis materiell- und verfahrensrechtliche Fragen ergeben; die einer einheitlichen Beantwortung bedürfen. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Rechtsprechung beschließt das Plenum des Obersten Gerichts daher folgende Richtlinie:

#### 1. Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse

- 1.1. Das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten, das gemäß § 13 FGB kraft Gesetzes entsteht, umfaßt alle beweglichen Gegenstände, Grundstücke, Gebäude, Baulichkeiten, Eigentumsrechte und Ersparnisse, die während der Ehe von den Ehegatten aus Arbeitseinkünften oder ihnen gleichstehenden regelmäßigen Einkünften – wie Renten oder Stipendien – erworben wurden. Gemeinschaftliches Eigentum sind auch Sachen, die aus den genannten Einkünften für persönliche Bedürfnisse oder für die Berufstätigkeit eines Ehegatten erworben wurden, wenn der Wert gegenüber dem gesamten gemeinschaftlichen Eigentum unverhältnismäßig groß ist.

Als Ersparnisse zählen auch die Sparguthaben, die dadurch entstanden sind, daß ein oder beide Ehegatten während der Ehe Beiträge zu sparwirkenden Personenversicherungen, insbesondere zu Lebensversicherungen, gezahlt haben. Gemeinschaftliches Eigentum sind auch die während der Ehe an einen oder beide Ehegatten ausbezahlten oder fällig gewordenen Leistungen aus Personenversicherungen, soweit die Beiträge nicht ausschließlich vor der Eheschließung gezahlt wurden. Für Leistungen aus Sachversicherungen trifft das dann zu, wenn sich die Versicherung auf Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums erstreckt hat.

Zu den Arbeitseinkünften der Ehegatten zählen auch Jahresendprämien, sonstige Prämien, Vergütungen für Neuerer- und Erfinderleistungen sowie die Vergütung zusätzlicher Arbeit in der Freizeit.

- 1.2. Gemeinschaftliches Eigentum entsteht auch an Sachen, die durch eigene Arbeit geschaffen wurden, z. B. ein Eigenheim auf Boden, der gemeinschaftliches Eigentum ist. Es kommt nicht darauf an, ob diese Leistungen von einem oder beiden Ehegatten erbracht wurden.
- 1.3. Werden für Anschaffungen zur gemeinsamen Lebensführung teils alleinige, teils gemeinschaftliche Geldmittel oder Sachwerte eingesetzt, entsteht gemeinschaftliches Eigentum, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Das Verhältnis, in welchem gemeinschaftliches oder alleiniges Eigentum eingesetzt wurde, ist dabei unbeachtlich, es sei denn, das verwendete gemeinschaftliche Eigentum ist gegenüber dem eingesetzten Alleineigentum unbedeutend.
- 1.4. Gemäß § 13 Abs. 2 FGB bleibt das Eigentum der Ehegatten, das sie vor Eheschließung erworben hatten, als alleiniges Eigentum erhalten. Alleiniges Eigentum eines Ehegatten werden die bei staatlichen oder gesellschaftlichen Auszeichnungen festgelegten Geldleistungen, Geschenke und ihm zugefallene Erbschaften. Die von einem Ehegatten zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse oder zur Berufsausübung genutzten Sachen gehören ebenfalls zum Alleineigentum, soweit ihr Wert gegenüber dem gesamten gemeinschaftlichen Eigentum nicht unverhältnismäßig groß ist. Die für den Handwerks- oder Gewerbebetrieb eines Ehegatten eingesetzten Ersparnisse und beweglichen Sachen gehen in das Betriebsvermögen ein.
- 1.5. An den ausschließlich aus dem Alleineigentum eines Ehegatten erworbenen Sachen oder Rechten entsteht wiederum Alleineigentum. Allerdings können die Ehegatten gemäß § 14 FGB vereinbaren, daß daran gemeinschaftliches Eigentum begründet werden soll. Davon ist beim Erwerb beweglicher Gegenstände, die der gemein-





# GESETZBLATT

41

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 7. Februar 1986

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 86	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für Kinder – Unterhaltsrichtlinie – .....	41

**Richtlinie**  
**des Plenums des Obersten Gerichts**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Bemessung des Unterhalts für Kinder**  
**– Unterhaltsrichtlinie –**  
**vom 16. Januar 1986**

Bei der Anwendung der Unterhaltsbestimmungen des Familiengesetzbuches haben sich seit Erlass der Richtlinie Nr. 18 über die Unterhaltsbemessung für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II Nr. 49 S. 331) neue Fragen und Erfahrungen in der Arbeit der Gerichte ergeben, die für die Rechtsprechung eine einheitliche Orientierung erfordern. Mit der Gewährleistung der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Unterhaltsrechtsprechung soll durch die folgende Richtlinie zugleich die Praxis der Bürger gefördert werden, ihre Unterhaltsbeziehungen eigenverantwortlich zu klären.

### 1. Grundlagen der Unterhaltsfestsetzung

1.1. Die Regelungen des Familiengesetzbuches über den Unterhalt für Kinder gehen von dem Grundsatz aus, daß die materiellen Lebensverhältnisse der unterhaltsberechtigten Kinder möglichst den Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung angenähert sein sollen (§ 17 FGB). Beide Elternteile sind verpflichtet, entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dazu beizutragen, den materiellen Lebensbedarf ihrer Kinder zu sichern. Ausgangspunkt für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile, die die Bedürfnisse der Kinder bestimmen.

1.2. Der Unterhaltsverpflichtete hat nach §§ 19, 20 FGB seinen Unterhaltsbeitrag entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage unter voller Nutzung seiner beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten in Geld zu erbringen. Bei der Festsetzung der Höhe ist von der anliegenden Richtsatz-tabelle auszugehen. Bei einem Einkommen von unter 350,- M bzw. über 2 000,- M ist die Unterhaltshöhe unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles durch Fortschreibung der Tabellensätze festzusetzen.

Die Bildung von Zwischenwerten in Höhe von mindestens 5,- M in der Mitte der einzelnen Einkommensgruppen der Richtsatz-tabelle ist zulässig.

Im Einzelfall können erhöhte Aufwendungen auf seiten des Kindes oder des Unterhaltsverpflichteten eine Erhöhung bzw. Verringerung des Richtsatzbetrages begründen (Abschnitt 4).

1.3. Bei der Unterhaltsfestsetzung kommt es im Gerichtsverfahren ausgehend von der beiderseitigen Pflicht der Eltern (Ziffer 1.1.) im allgemeinen nicht darauf an festzustellen, welche Leistungen der andere Elternteil für die Kinder erbringt.

Ausnahmsweise ist die wirtschaftliche Lage des Erziehungsberechtigten dann von Bedeutung, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten erheblich eingeschränkt ist. In diesem Fall kann möglicherweise von dem Erziehungsberechtigten verlangt werden, daß er für die Kinder seinerseits zusätzliche Leistungen erbringt. Andererseits kann eine schwierige Lage des Erziehungsberechtigten, wenn er z. B. kein eigenes Einkommen hat und für die Betreuung der Kinder auf die Hilfe anderer angewiesen ist, ausnahmsweise zu einer höheren Unterhaltsverpflichtung führen.

1.4. Leistungen des sozialistischen Staates, die den Eltern für die Kinder gezahlt werden, kommen der Familie zugute, in der die Kinder versorgt werden. Sie bleiben deshalb bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe im allgemeinen unberücksichtigt.

Staatliches Kindergeld und Zuwendungen, die Betriebe, Institutionen oder Versicherungen für die Kinder als besondere Leistung oder als Teil seines Einkommens an den Unterhaltsverpflichteten zahlen, sind ohne Auswirkung auf die Unterhaltshöhe als Nettobetrag dem Erziehungsberechtigten bzw. den Kindern zur Verfügung zu stellen. Für die Unterhaltsverpflichtung von Rentnern gilt Ziffer 2.5.

1.5. Im Hinblick auf den altersbedingt zunehmenden Lebensbedarf der Kinder ist der Unterhalt in seiner Höhe zu staffeln.

Anknüpfend an die bewährten Erfahrungen der bisherigen Unterhaltsrechtsprechung umfaßt die 1. Altersgruppe den Abschnitt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die 2. Altersgruppe reicht vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der Berechtigten. In dieser Altersgruppe bleiben Lehrlingsentgelte, Ausbil-

**Strafprozeßordnung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**– StPO –**

vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49)

in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes zur Strafprozeßordnung  
vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 64 S. 597),  
des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977  
(GBl. I Nr. 10 S. 100),  
des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979  
(GBl. I Nr. 17 S. 139)  
und des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987  
(GBl. I Nr. 31 S. 301)

**Inhaltsverzeichnis der Strafprozeßordnung**

	Seite
1. Kapitel: Grundsatzbestimmungen	53
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren	55
1. Abschnitt Beweisführung und Beweismittel	55
2. Abschnitt Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger	58
3. Abschnitt Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege	59
4. Abschnitt Verteidigung	60
5. Abschnitt Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche	61
6. Abschnitt Fristen und Fristversäumung	62
7. Abschnitt Dolmetscher	62
8. Abschnitt Ordnungsstrafe	63
3. Kapitel: Ermittlungsverfahren	63
1. Abschnitt Leitung des Ermittlungsverfahrens	63
2. Abschnitt Einleitung des Ermittlungsverfahrens	63
3. Abschnitt Durchführung des Ermittlungsverfahrens	64
4. Abschnitt Durchsuchung und Beschlagnahme	65
5. Abschnitt Verhaftung und vorläufige Festnahme	67
6. Abschnitt Abschluß des Ermittlungsverfahrens	70
4. Kapitel: Gerichtliches Verfahren	71
1. Abschnitt Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit	71
2. Abschnitt Zuständigkeit der Gerichte	72
3. Abschnitt Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung	73
4. Abschnitt Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung	74
5. Abschnitt Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz	77
6. Abschnitt Beschleunigtes Verfahren	82
7. Abschnitt Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende	82
8. Abschnitt Gerichtlicher Strafbefehl	83
9. Abschnitt Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege	83
10. Abschnitt Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung	84
11. Abschnitt Verfahren bei selbständigen Einziehungen	84
5. Kapitel: Rechtsmittel	84
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	84
2. Abschnitt Protest und Berufung	85
3. Abschnitt Beschwerde	87
6. Kapitel: Kassation	87
1. Abschnitt Kassationsantrag	87
2. Abschnitt Kassationsverfahren	88
7. Kapitel: Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens	89

**Strafgesetzbuch**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**– StGB –**

vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1)

in der Fassung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes  
 vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14),  
 des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977  
 (GBl. I Nr. 10 S. 100)

des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979  
 (GBl. I Nr. 17 S. 139)

des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987  
 (GBl. I Nr. 31 S. 301)

und des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988  
 (GBl. I Nr. 29 S. 335)

<b>Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches</b>		<b>Seite</b>
	Präambel	11
	<b>Allgemeiner Teil</b>	
1. Kapitel:	Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik	11
Artikel 1	Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft	11
Artikel 2	Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	11
Artikel 3	Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten	11
Artikel 4	Schutz der Würde und der Rechte des Menschen	11
Artikel 5	Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz	12
Artikel 6	Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege	12
Artikel 7	Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung	12
Artikel 8	Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze	12
2. Kapitel:	Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	12
1. Abschnitt	Straftaten und Verfehlungen §§ 1, 2, 3, 4	12
2. Abschnitt	Schuld	13
	Grundsätze § 5	13
	Vorsatz § 6	13
	Fahrlässigkeit §§ 7, 8	13
	Begriff der Pflichten § 9	13
	Schuldausschluß § 10	13
	Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände §§ 11, 12	13
	Irrtum § 13	13
	Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände § 14	13
	Zurechnungsunfähigkeit § 15	13
	Verminderte Zurechnungsfähigkeit § 16	14
3. Abschnitt	Notwehr und Notstand	14
	Notwehr § 17	14
	Notstand und Nötigungsstand §§ 18, 19	14
	Widerstreit der Pflichten § 20	14
4. Abschnitt	Vorbereitung, Versuch und Teilnahme	14
	Vorbereitung und Versuch § 21	14
	Täter und Teilnehmer § 22	14